|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der RatSiebenundfünfzigste ordentliche TagungGenf, 27. Oktober 2023 | C/57/14Original: EnglischDatum: 20. Oktober 2023 |

ERNENNUNG DES EXTERNEN REVISORS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

 Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entscheidung der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) über die Ernennung des Externen Revisors der WIPO und über die Entwicklungen in Bezug auf die Konsultationen über das Verfahren für die Ernennung des Externen Revisors der UPOV für eine Amtszeit von sechs Jahren, von Januar 2024 bis Dezember 2029, zu berichten.

 Der Rat wird ersucht:

 a) die Entscheidung der WIPO-Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten (64. ordentlichen) Tagung vom 6. bis 14. Juli 2023 in Genf über die Ernennung des Rechnungshofs von Indonesien zum Externen Revisor der WIPO für einen Zeitraum von sechs Jahren, beginnend am 1. Januar 2024, zur Kenntnis nehmen; und

 b) die Informationen über die Konsultationen betreffend die Ernennung des Externen Revisors der UPOV für eine Amtszeit von sechs Jahren, von Januar 2024 bis Dezember 2029, zu prüfen.

# HINTERGRUND

 Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 und Artikel 25 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens sehen vor, dass die Rechnungsprüfung der UPOV gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Mitgliedstaat der UPOV durchgeführt wird, und dass dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt wird.

 Die Regeln 8.1 und 8.2 der „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument [UPOV/INF/4/6](https://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov_inf_4.pdf)) lauten wie folgt (Abweichungen in Bezug auf die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der WIPO sind hervorgehoben):

„Ernennung des externen Revisors

„Regel 8.1

Der Externe Revisor der WIPO, der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO ist, wird von der Generalversammlung der WIPO in einem von der Versammlung der WIPO beschlossenen Verfahren ernannt. Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der UPOV, so benennt der Rat den Externen Revisor der WIPO nach Einholung der Zustimmung als den Externen Revisor. Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO, der kein Mitgliedsstaat der UPOV ist, so benennt der Rat nach Einholung der Zustimmung den Rechnungshofpräsidenten (beziehungsweise einen Bediensteten in vergleichbarer Stellung) eines UPOV‑Mitgliedsstaates zum Externen Revisor.

„Amtszeit des Externen Revisors

„Regel 8.2

„Der Externe Revisor wird für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die nicht hintereinander verlängert werden kann."

# VERFAHREN FÜR DIE ERNENNUNG DES EXTERNEN REVISORS DER UPOV

 Der Rat nahm auf seiner sechsundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 28. Oktober 2022 in Genf die in Dokument C/56/12 dargelegten Entwicklungen in Bezug auf das Verfahren für die Ernennung des Externen Revisors der WIPO zur Kenntnis. Gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses billigte der Rat auf seiner neunundneunzigsten Tagung vom 27. Oktober 2022 in Genf das folgende Verfahren für die Ernennung des Externen Revisors der UPOV für eine Amtszeit von sechs Jahren, von Januar 2024 bis Dezember 2029, wie in Absatz 8 des Dokuments C/56/12 dargelegt:

In Anbetracht der Tatsache, dass zwei der fünf von WIPO-Verbandsstaaten eingegangenen Nominierungen nicht von UPOV-Mitgliedern stammen, werden die folgenden Schritte gebilligt:

* 1. Das Verbandsbüro soll Konsultationen mit UPOV-Mitgliedern aufnehmen, die in der Vergangenheit den Rechnungsabschluss der UPOV geprüft haben oder Mitglieder des Ausschusses des Rechnungshofes der Vereinten Nationen sind;
	2. Sollte die WIPO-Generalversammlung im Jahr 2023 den Rechnungshofpräsidenten eines WIPO-Mitgliedstaats ernennen, der
		1. auch Mitglied der UPOV ist, so bestimmt der Rat mit seiner Zustimmung den Externen Revisor der WIPO als Externen Revisor;
		2. kein UPOV-Mitglied ist, so schlägt das Verbandsbüro dem Rat vor, mit dessen Zustimmung ein UPOV-Mitglied zu ernennen, das in der Vergangenheit den Rechnungsabschluss der UPOV geprüft hat oder Mitglied des Ausschusses des Rechnungshofes der Vereinten Nationen ist.

(vergleiche Dokument C/57/15 „Bericht“, Absätze 51 und 52).

# Ernennung des externen Revisors der WIPO

 Die Generalversammlung der WIPO hielt ihre vierundsechzigste (64. ordentliche) Tagung vom
6. bis 14. Juli 2023 in Genf ab und „ernannte den Rechnungshof von Indonesien zum Externen Revisor der WIPO für einen Zeitraum von sechs Jahren, beginnend am 1. Januar 2024“ (vergleiche Dokumente [A/64/13](https://www.wipo.int/edocs/mdocs/govbody/en/a_64/a_64_13.pdf) „Summary Report“, Absatz 26, und [WO/GA/56/4](https://www.wipo.int/about-wipo/en/assemblies/2023/a-64/doc_details.jsp?doc_id=604682) „Appointment of the External Auditor“, verfügbar unter <https://www.wipo.int/about-wipo/en/assemblies/2023/a-64/index.html>).

KONSULTATIONEN BETREFFEND DIE ERNENNUNG DES EXTERNEN REVISORS DER UPOV

 Da Indonesien kein UPOV-Mitglied ist, führte das Verbandsbüro gemäß der Entscheidung des Rates von 2022 eine Reihe von Konsultationen mit den UPOV-Mitgliedern durch, die in der Vergangenheit den Rechnungsabschluss der UPOV geprüft haben (d. h. das Vereinigte Königreich und die Schweiz).

 Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments steht das Verbandsbüro in Kontakt mit der Schweiz als Gastland der UPOV, um deren Unterstützung betreffend diese Angelegenheit zu erhalten. Die Ständige Vertretung der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen in Genf hat das Ersuchen des Verbandsbüros an das Eidgenössische Department für auswärtige Angelegenheiten in Bern weitergeleitet. Das Verbandsbüro wird dem Beratenden Ausschuss und dem Rat über die Fortschritte bei den Konsultationen mit der Schweiz über ein mögliches Vorgehen betreffend die Ernennung des Externen Revisors der UPOV berichten.

 Der Rat wird ersucht:

 a) die Entscheidung der WIPO-Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten (64. ordentlichen) Tagung vom 6. bis 14. Juli 2023 in Genf über die Ernennung des Rechnungshofs von Indonesien zum Externen Revisor der WIPO für
einen Zeitraum von sechs Jahren, beginnend am
1. Januar 2024, zur Kenntnis nehmen; und

 b) die Informationen über die Konsultationen betreffend die Ernennung des Externen Revisors der UPOV für eine Amtszeit von sechs Jahren, von Januar 2024 bis Dezember 2029, zu prüfen.

[Ende des Dokuments]